



## **Satzung**

### **Artikel 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)**

- (1) Der Verein führt den Namen „Bundesverband ehrenamtlicher Richterinnen und Richter – Deutsche Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen (DVS)“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Bundesverband ehrenamtlicher Richterinnen und Richter e.V. – Deutsche Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen (DVS)“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **Artikel 2 (Zweck)**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bürgermitwirkung und -mitbestimmung im demokratischen Rechtsstaat. Er verfolgt insbesondere das Ziel,
  - den Gedanken der Partizipation des Volkes an der Rechtsprechung zu verbreiten und die Beteiligung in den Gerichten zu stärken und auszuweiten,
  - die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter auf die Wahrnehmung ihres Amtes vorzubereiten und in der Ausübung zu unterstützen,
  - Maßnahmen der Erwachsenenbildung zur Förderung des Rechtsbewusstseins der Bevölkerung und der Fort- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern zu fördern und durchzuführen.
- (2) Der Verein versteht sich in der Wahrnehmung seiner bundesweiten Aufgaben als Förderer des Föderalismus. Er begleitet insoweit die Arbeit in den Ländern.
- (3) Der Verein unterstützt die Landesverbände oder anerkannte Träger der außerschulischen Jugend- und Erwachsenenbildungsarbeit bei Maßnahmen, die der Förderung des Rechtsbewusstseins der Bevölkerung dienen. Er richtet in Zusammenarbeit mit den Landesverbänden u.a. Bundestagungen für ehrenamtliche Richterinnen und Richter sowie alle interessierten Bürgerinnen und Bürger aus.

(4) Der Verein ist Herausgeber der Mitglieder-Zeitschrift „Richter ohne Robe“.

(5) Der Verein gibt zu rechtspolitischen Themen allgemein verständliche Veröffentlichungen heraus.

(6) Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig.

### **Artikel 3 (Gemeinnützigkeit)**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

### **Artikel 4 (Mitgliedschaft; Ehrenmitgliedschaft)**

(1) Der Verein ist eine Dachorganisation. Mitglieder des Vereins sind

- a) die Landesverbände der Vereinigungen ehrenamtlicher Richterinnen und Richter,
- b) andere juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, sofern sie bundesweit tätig sind,

(1a) Natürlichen Personen, die sich in besonderer Weise um die Belange des ehrenamtlichen Richteramtes verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Diese besteht über den Tod hinaus und verpflichtet den Verband, das Andenken in besonderer Weise zu wahren. Die Zahl der aktuellen Mitglieder darf nicht mehr als 20 betragen. Art. 8a Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Der Beitritt von Landesverbänden (Abs. 1 lit. a) zum Bundesverband erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung des jeweiligen Landesverbandes. Er wird wirksam zum 01.01. des Jahres, in dem der Beitritt dem Vorstand schriftlich angezeigt wird. Über die Aufnahme anderer juristischer Personen (Abs. 1 lit. b) entscheidet der Vorstand auf deren schriftlichen Antrag. Der Vorstand kann Beitritt oder Aufnahme nur ablehnen, wenn Zweifel daran bestehen, dass der Landesverband bzw. die juristische Person die Zwecke des Vereins unterstützt oder für die Einhaltung der freiheitlich demokratischen Grundordnung eintritt.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung angerufen werden.

(3) Die Mitgliedschaft nach Abs. 1 endet durch Auflösung des Landesverbandes oder der juristischen Person, sowie durch Austritt oder Ausschluss.

(4) Landesverbände können durch Beschluss ihrer Mitgliederversammlung, der beim Vorstand schriftlich bis zum Ende des 2. Quartals eines Geschäftsjahres eingehen muss, mit Wirkung zum Ende des folgenden Geschäftsjahres austreten. Andere juristische Personen (Abs. 1 lit. b) können ihren Austritt schriftlich bis zum Ende des 3. Quartals eines Geschäftsjahres mit Wirkung zum Ende des Jahres erklären.

(5) Ein Mitglied kann aus den Gründen des Abs. 2 Satz 4 oder wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(6) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **Artikel 5 (Organe)**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand,

## **Artikel 6 (Mitgliederversammlung)**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie findet alle zwei Jahre statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

(2) Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung durch eine/n Stellvertretende/n Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt für eine ordentliche Mitgliederversammlung zwei Monate, für eine außerordentliche Mitgliederversammlung vier Wochen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Stimmrechte gemäß Abs. 5 oder die Hälfte der Landesverbände anwesend sind.

(4) Ist eine ordentlich einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, kann die/der Vorsitzende am gleichen Tag und mit gleicher Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde. Satzungsänderungen können in diesem Fall erst dann beschlossen werden, wenn eine neue Mitglieder-

versammlung mit einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Satzungsänderungen“ einberufen wird.

(5) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder des Bundesverbandes und des Vorstandes. Landesverbände (Art. 4 Abs. 1 lit. a) verfügen über Mehrfachstimmrechte. Jeder Landesverband erhält ein Grundstimmrecht sowie für je angefangene 100 seiner Mitglieder zwei weitere Stimmen. Die Stimmrechte können auf eine oder mehrere Personen übertragen werden. Personen mit Mehrfachstimmrechten können diese nur einheitlich abgeben. Andere juristische Personen, natürliche Personen und die Mitglieder Vorstandes verfügen über jeweils eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Grundsätze der Vereinsarbeit, über eingebrachte Anträge und den Haushalt für die kommenden zwei Jahre. Sie wählt den geschäftsführenden Vorstand und beschließt seine Entlastung sowie über die Hauptamtlichkeit einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers.

(7) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung.

(8) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von der protokollierenden Person zu unterschreiben.

### **Artikel 7 (Vorstand)**

(1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Vorsitzenden der Landesverbände als geborene Mitglieder. Der geschäftsführende Vorstand ist der Vorstand gemäß § 26 BGB und besteht aus der/dem Vorsitzenden sowie zwei stellvertretenden Vorsitzenden, die die Aufgaben der Geschäftsführung und die Finanzgeschäfte wahrnehmen.

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er führt auch nach Ablauf der Wahlzeit die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen geschäftsführenden Vorstandes.

(3) Die Nachwahl einzelner Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes für eine restliche Amtszeit ist zulässig.

(4) Für Geschäfte bis zu 5.000 € ist jedes Vorstandsmitglied einzelnen zeichnungsberechtigt.

### **Artikel 8 (Beirat)**

(1) Der Beirat besteht aus Vertretern von Organisationen und Persönlichkeiten, die den Satzungszweck aufgrund ihrer sozialen, beruflichen, wirtschaftlichen, politischen oder wissenschaftlichen Aufgaben oder Stellung besonders fördern. Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand berufen.

(2) Der Beirat besteht aus höchstens 25 Personen. Er berät den Verein in rechtlichen, wissenschaftlichen und politischen Fragen. Seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(3) Der Vorstand bestimmt die/den Sprecher/in des Beirates. Soweit diese Person nicht Mitglied des Vorstandes ist, hat sie das Recht, an dessen Sitzungen und den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

### **Artikel 8a (Ehrenpräsidentschaft)**

(1) Frauen und Männern, die sich um das ehrenamtliche Richteramt verdient gemacht haben, kann die Ehrenpräsidentschaft des Verbandes verliehen werden.

(2) Die Berufung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(3) Ehrenpräsidentin bzw. Ehrenpräsident haben das Recht, an allen Mitgliederversammlungen und Vorstands- sowie Beiratssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen und über alle wesentlichen Vorgänge der Politik des Verbandes informiert zu werden.

(4) Die Ehrenpräsidentschaft wird auf Lebenszeit verliehen. Sie kann nur wegen eines gröblichen Verstoßes gegen die Ziele des Verbandes oder die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder widerrufen werden.

(5) Soweit ein Inhaber der Ehrenpräsidentschaft auf Bitten, im Auftrag oder im Interesse des Verbandes tätig wird, besteht ein Anspruch auf Erstattung des tatsächlich entstandenen Aufwandes.

### **Artikel 9 (Rechnungsprüfung)**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre drei Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.

(2) Die Revision erfolgt jährlich zum Jahresabschluss. Sie überprüft die Ordnungsmäßigkeit der Geschäfts- und Buchführung sowie die Verwendung der Finanzen.

### **Artikel 10 (Satzungsänderungen)**

(1) Änderungen der Satzung werden von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmrechte beschlossen. Die Anträge auf Satzungsänderung müssen im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht worden sein.

(2) Satzungsänderungen, die aufgrund von Anforderungen des Finanzamtes oder des Registergerichts erforderlich werden, können vom Vorstand beschlossen werden. Die Änderungen bedürfen der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

### **Artikel 11 (Auflösung)**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmrechte zustimmen. Die Auflösung kann nur auf einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ eingeladen werden muss.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen zu gleichen Teilen an die Landesverbände der Deutschen Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen, soweit diese als gemeinnützig anerkannt sind, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des demokratischen Staatswesens in der Bundesrepublik Deutschland durch

- die Wahrung und Unterstützung der Bürgermitwirkung und -mitbestimmung an der Rechtsprechung,
- Stärkung und Ausweitung der Partizipation des Volkes an der dritten Gewalt,
- Erwachsenenbildung zur Förderung des Rechtsbewusstseins der Bevölkerung und
- Fortbildung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter zur qualifizierten Ausübung des Ehrenamtes in der Justiz

und die Unterstützung des Gedankens der Völkerverständigung und Toleranz in unterschiedlichen Rechtsprechungssystemen durch Zusammenarbeit mit den europäischen Verbänden der ehrenamtlichen Richter zu verwenden haben. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst durchgeführt werden, wenn das Finanzamt zustimmt.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 27.12.1998  
Geändert auf der Mitgliederversammlung am 09.07.2000  
Geändert auf der Mitgliederversammlung am 22.06.2002  
Geändert auf der Mitgliederversammlung am 20.06.2004  
Geändert auf der Mitgliederversammlung am 21.10.2007  
Geändert auf der Mitgliederversammlung am 09.10.2011  
Geändert auf der Mitgliederversammlung am 24.10.2014  
Geändert auf der Mitgliederversammlung am 01.10.2017

Der Vorstand bestätigt gemäß § 71 BGB durch die nachstehende Unterschrift, dass der vorstehende Satzungstext mit der in der Mitgliederversammlung am 29.09.-01.10.2017 beschlossenen Satzung übereinstimmt.

Andreas Höhne  
Vorsitzender

Mathias Kruse  
stellvertretender Vorsitzender